

STATUTEN LIGNUM OST

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

Art. 1	Unter dem Namen Lignum Ost besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz an der Geschäftsstelle.	Name, Sitz
Art. 2	<p>Die Lignum Ost unterstützt als regionale Arbeitsgemeinschaft die Ziele der LIGNUM Schweiz und bezweckt für das Gebiet des Kantons Thurgau und angrenzende Regionen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Sensibilisierung für den Rohstoff und Energieträger Holz durch gezielte Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. ● Einsatz für moderne und sachgerechte Holzanwendungen im Bauwesen und Energiebereich durch Information und Beratung. ● Aufbau eines regionalen Netzwerkes mit Fachleuten und Partnern aus der Wald- und Holzbranche durch Erfahrungsaustausch und enge Zusammenarbeit. ● Erhaltung und Ausbau der Wertschöpfungskette Holz in der Region. ● Wissenstransfer innerhalb der Wertschöpfungskette Wald und Holz, sowie zwischen Forschung und Entwicklung und der Wertschöpfungskette. ● Erbringen von Dienstleistungen 	Zweck, Ziel
Art. 3	<p>Mitglieder können einzelne oder zusammengeschlossene natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden.</p> <p>Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Hauptträger (Trägerverbände, Organisationen und Ämter) 2) Firmen- und Gruppenmitglieder <ol style="list-style-type: none"> a) Trägermitglieder b) Basismitglieder 3) Einzelmitglieder 4) Gönner 	Mitgliedschaft
Art. 4	Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.	Aufnahme
Art. 5	<p>Die Mitgliedschaft erlischt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Austritt: Dieser kann nur per Ende eines Kalenderjahres, mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, schriftlich an den Präsidenten oder die Geschäftsstelle erfolgen. - Tod bei Einzelmitgliedern, sowie durch Auflösung von Firmen und Organisationen - Ausschluss: Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung 	Austritt und Ausschluss

Art. 6	<p>Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und der Leistung von Beiträgen. Die Beiträge und das Stimmrecht der Mitglieder werden in einem Stimmrechts- und Beitragsreglement festgehalten und von der Mitgliederversammlung genehmigt.</p>	Rechte und Pflichten der Mitglieder
Art. 7	<p>Die Organe der Lignum Ost sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Die Mitgliederversammlung ● Der Vorstand ● Die Geschäftsleitung ● Die Rechnungsrevisoren 	Organe
Art. 8	<p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.</p> <p>Der Mitgliederversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, sowie von 2 Rechnungsrevisoren. ● Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets. ● Genehmigung von Jahresbericht und Rechnung (Entlastung der Gremien) ● Genehmigung des Beitrags- und Stimmrechtsreglements ● Änderung der Statuten ● Auflösung der Lignum Ost <p>Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der Ja gegenüber den Nein Stimmen) gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, falls dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident mit Ausnahme bei Wahlen den Stichentscheid.</p> <p>Der Präsident, die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren werden jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Rechnungsrevisoren dürfen maximal zwei Amtsdauern bestreiten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Ressorts Vizepräsident und Finanzen sind zwingend zu besetzen. Sie sind nach abgelaufener Amtszeit wieder wählbar. Während der Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.</p>	Mitgliederversammlung
Art. 9	<p>Der Vorstand besteht aus je 1 Vertreter der Hauptträger (in der Regel der Präsident) und den Mitgliedern der Geschäftsleitung. Maximal 5 Mitglieder der Kategorie 2a gemäss Artikel 3 können in den Vorstand aufgenommen werden. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren eines anderen Mitglieds des Vorstandes. Der Präsident leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.</p>	Vorstand

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- Wahl des Geschäftsführers und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- Wahl des Vizepräsidenten und des Kassiers
- Wahl von ständigen oder projektbezogenen Arbeitsgruppen
- Beschlussfassung über ausserordentliche Aktionen im Rahmen des bewilligten Budgets
- Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsstelle übertragen sind.
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Strategische und finanzielle Führung von Lignum Ost
- Definieren von Zielen und Controlling über deren Erfüllung

Art. 10	<p>Die Geschäftsleitung besteht aus Präsident, Kassier und Geschäftsführer der Lignum Ost, untersteht dem Vorstand und legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Sie ist zuständig für die fachspezifische Führung der Lignum Ost.</p> <p>Die Geschäftsstelle wird durch den gewählten Geschäftsführer geleitet.</p>	Geschäftsleitung
Art. 11	<p>Der Verein finanziert sich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Jährlichen Mitgliederbeiträgen ● Erträgen aus Dienstleistungen, Aktivitäten und Projekten ● Freiwilligen ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder ● Zuwendungen und Beiträge von Organisationen, Privaten und der öffentlichen Hand ● Vermögensertrag usw. 	Finanzierung
Art. 12	<p>Das Rechnungswesen wird vom Kassier besorgt. Das Kassieramt kann der Geschäftsstelle oder einem Vorstandsmitglied übertragen werden. Die Buchführung ist zuhanden des Vorstandes und der Mitgliederversammlung auf den 31. Dezember jeden Jahres bereitzustellen. Es sind die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage des Vereins auszuweisen.</p>	Buchführung
Art. 13	<p>Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung der Lignum Ost und erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.</p>	Revisionsstelle
Art. 14	<p>Die Geschäftsleitung vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen je zu zweit: Der Präsident, der Geschäftsführer oder der Kassier.</p>	Unterschrift
Art. 15	<p>Für die Verbindlichkeiten der Lignum Ost haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausdrücklich ausgeschlossen.</p>	Haftung
Art. 16	<p>Über die Auflösung der Lignum Ost entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen. Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Nettovermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten wird beim Forstamt Thurgau zu treuhänderischen Händen hinterlegt. Sofern sich innert 10 Jahren nach Auflösung</p>	Auflösung

der Lignum Ost ein Verein oder Verband mit vergleichbarer Zielsetzung bildet, kann dieses Vereinsvermögen inklusive aufgelaufener Erträge der neuen Organisation übertragen werden. Andernfalls ist das Forstamt Thurgau berechtigt, diese Mittel zur projektbezogenen Förderung von einheimischem Holz als Baustoff und Energieträger einzusetzen.

Art. 17 Diese Statuten wurden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 31. Mai 2018 vorgelegt und von dieser genehmigt. Diese Statuten treten ab 01. Januar 2019 in Kraft.

**Schluss-
bestimmungen**

Frauenfeld, 31. Mai 2018

Der Präsident, Paul Koch


 A handwritten signature in green ink, appearing to be "PK" or similar initials, written over the printed name.

Der Geschäftsführer, Simon Biegger


 A handwritten signature in blue ink, appearing to be "SB", written over the printed name.

Revision	Layoutüberarbeitung aufgrund Umbenennung in Lignum Thurgau beschlossen an der Mitgliederversammlung 2016 in Romanshorn	18.02.2016
Revision	Überarbeitung genehmigt an der Mitgliederversammlung 2013	21.02.2013
Revision	Überarbeitung genehmigt an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung 2018	31.05.2018